

**Anlage 2**

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“  
zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009.

**Synopse**

<b>Vergnügungssteuer Alt</b>	<b>Vergnügungssteuer Neu</b>
<p>Stadt Eberswalde Der Bürgermeister</p> <p>Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - Gemeindeordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 155) zuletzt geä. Durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74,86) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zul. geä. Durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.02.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde beschlossen:</p> <p><b>„Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Eberswalde (Vergnügungssteuersatzung)“</b></p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Steuergegenstand</b></p> <p>Die Stadt Eberswalde erhebt eine Vergnügungssteuer. Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eberswalde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:</p> <p>1. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,</p>	<p>Stadt Eberswalde Der Bürgermeister</p> <p>Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 207) i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I/08 S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am ... .. folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde beschlossen:</p> <p><b>Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde</b></p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Steuergegenstand</b></p> <p>Die Stadt Eberswalde erhebt eine Vergnügungssteuer. Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eberswalde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:</p> <p>1. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,</p>

**Synopse**

<b>Vergnügungssteuer Alt</b>	<b>Vergnügungssteuer Neu</b>
<p>2. das Halten von Spielautomaten, wie Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten</p>	<p>2. das Halten von Spielautomaten, wie Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten</p>

**Anlage 2**

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“  
zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009.

<p>a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen</p> <p>b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte, Bildschirmspielgeräte, Flipper, multifunktionale Geräte und ähnliche Geräte.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Steuerschuldner</b></p> <p>1. Steuerschuldner im Falle von § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller)</p> <p>2. Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen</p> <p>b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte, Bildschirmspielgeräte, Flipper, multifunktionale Geräte und ähnliche Geräte.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Steuerschuldner</b></p> <p>1. Steuerschuldner im Falle von § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller).</p> <p>2. <b>Neben dem Steuerschuldner haftet auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Spielapparate aufgestellt sind, für die Steuerschuld, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den Spielapparaten beteiligt ist.</b></p>
--	--

**Synopse**

Vergnügungssteuer Alt	Vergnügungssteuer Neu
<p>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Spielapparate ohne</b></p>	<p>3. Personen, die nebeneinander die dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).</p> <p>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Spielapparate ohne</b></p>

## Anlage 2

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“  
zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009.

<b>Gewinnmöglichkeit</b>	<b>Gewinnmöglichkeit</b>
1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit i. S. § 1 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.	1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit i. S. § 1 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. a je Apparat und angefangenen Kalendermonat 30,00 Euro.	2. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. a je Apparat und angefangenen Kalendermonat 30,00 Euro.
3. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. b je Apparat und angefangenen Kalendermonat 21,00 Euro.	3. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. b je Apparat und angefangenen Kalendermonat 21,00 Euro.
4. Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Apparate.	4. Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Apparate.
5. Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe zu entrichten.	5. Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe zu entrichten.
6. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller), hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem	6. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller), hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung <b>bis zum 7. Werktag des Folgemonats</b> , in dem

## Synopsis

<b>Vergnügungssteuer Alt</b>	<b>Vergnügungssteuer Neu</b>
die Aufstellung oder Änderung vorgenommen wurde, der Stadt Eberswalde, Fachdienst Finanzen - Steuern, anzuzeigen.	dem die Aufstellung oder Änderung vorgenommen wurde, der Stadt Eberswalde - <b>Kämmerei - Sachgebiet Steuern</b> , anzuzeigen.
<b>§ 4 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit</b>	<b>§ 4 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit</b>
1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 2 a beträgt pro Apparat und Monat 12 v. H. des Einzspielergebnisses und für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 2 b beträgt pro Apparat und Monat 10 v. H. des Einzspielergebnisses.	1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 2 a beträgt pro Apparat und Monat 12 v. H. des Einzspielergebnisses und für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 2 b beträgt pro Apparat und Monat 10 v. H. des Einzspielergebnisses.

## Anlage 2

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“  
zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009.

<p>2. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse (von den Spielern eingeworfene Beträge - „Einwurf“ - abzüglich der vom Gerät ausgeworfenen Beträge - „Auswurf“) zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge) und abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.</p> <p>3. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf eines jeden Monats, in dem der Apparat aufgestellt ist. Angefangene Monate gelten als volle Monate.</p> <p>4. Röhrenentnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld sind vom Steuerpflichtigen zu dokumentieren. Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist</p>	<p><b>2. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen (= Saldo2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,-- Euro anzusetzen.</b></p> <p>3. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf eines jeden Monats, in dem der Apparat aufgestellt ist. Angefangene Monate gelten als volle Monate.</p> <p>4. Röhrenentnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sind vom Steuerpflichtigen zu dokumentieren. Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf Amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist</p>
--	--

### Synopse

Vergnügungssteuer Alt	Vergnügungssteuer Neu
<p>unter Anwendung des Steuersatzes gem. Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des Folgemonats bei der Stadt Eberswalde - Fachdienst Finanzen - Steuern - abzugeben. Die Steuer ist mit der Anmeldung fällig.</p> <p>5. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller) hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Eberswalde - Fachdienst Finanzen - Steuern bis zum 7. Werktag des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>6. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann eine Besteuerung</p>	<p>unter Anwendung des Steuersatzes gem. Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des Folgemonats bei der Stadt Eberswalde - <b>Kämmerei - Sachgebiet Steuern</b> - abzugeben. Die Steuer ist mit der Anmeldung fällig.</p> <p>5. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller) hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern bis zum 7. Werktag des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.</p>

## Anlage 2

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“  
zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009.

<p>von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl durchgeführt werden. Eine Beschränkung der Option auf einzelne Apparate des Steuerpflichtigen ist dabei nicht möglich. Ein Wechsel der Besteuerung ist dabei nur ab Beginn des nächsten Kalenderjahres zulässig. Die Steuer beträgt dann im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. a je Apparat und Angefangener Kalendermonat 138,00 Euro. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. b je Apparat und Angefangenen Kalendermonat 45,00 Euro § 3 Abs. 4 und 5 gelten in diesem Fall analog.</p>	
---	--

### Synopse

Vergnügungssteuer Alt	Vergnügungssteuer Neu
III. Gemeinsame Bestimmungen	III. Gemeinsame Bestimmungen  § 5 Steuerschätzung  Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.  § 6 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldner  1. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Eberswalde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Stadt Eberswalde vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforder-

## Anlage 2

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“  
zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009.

	lichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern auch andere,
--	--

### Synopse

Vergnügungssteuer Alt	Vergnügungssteuer Neu
	<p>z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.</p> <p>2. Alle durch die Spielapparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.</p> <p>3. Die Beschäftigten der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Datenverarbeitung</p> <p>Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:</p> <p>a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname</p>

## Anlage 2

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“  
zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009.

	<p>b) <b>Anschrift</b></p> <p>c) <b>Bankverbindung</b></p>
--	--

### Synopse

Vergnügungssteuer Alt	Vergnügungssteuer Neu
<p><b>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig i. S. § 15 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt insbesondere:</p> <p>a) wer entgegen § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 5 die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung nicht anzeigt,</p> <p>b) wer entgegen § 4 Abs. 4 Entnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüfgeld oder Fehlgeld nicht, unvollständig oder falsch dokumentiert, die Steueranmeldung nicht, unvollständig, falsch oder zu spät anmeldet.</p>	<p>durch Mitteilung bzw. Übermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ordnungsämtern</li><li>- Einwohnermeldeämtern</li><li>- Gewerbemeldestellen</li><li>- Sozialversicherungsträger</li><li>- Bundeszentralregister</li><li>- Finanzamt</li><li>- Gewerbezentralregister</li><li>- Andere Behörden</li></ul> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.</p> <p><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>1. Ordnungswidrig i. S. § 15 Abs. 2 Buchst. b KAG handelt, wer als Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <p>a) § 3 Abs. 6 <b>fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes</b></p> <p>b) § 4 Abs. 5 <b>fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes</b></p> <p>c) § 4 Abs. 4 <b>Entnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld oder Fehlgeld nicht, unvollständig oder</b></p>

## Anlage 2

zur Beschlussvorlage „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde“  
zum FA 12.11.2009, zum HA 19.11.2009, zur Stvv 26.11.2009.

### Synopse

Vergnügungssteuer Alt	Vergnügungssteuer Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 In Kraft Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.</p> <p>Abweichend vom § 4 (1) kommen für den Zeitraum vom 01.08.2006 bis zum 31.12.2006 für die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten die Vorschriften des § 4 (6) in Anwendung.</p> <p>Abweichend vom § 4 (6) ist für das Kalenderjahr 2007 der Antrag des Steuerpflichtigen auf Wechsel der Besteuerung nach deren Anzahl bis zum 30.06.2007 möglich.</p>	<p style="text-align: right;">falsch dokumentiert, die Steueranmeldung nicht, unvollständig, falsch oder zu spät anmeldet.</p> <p style="text-align: center;">d) § 6 Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen</p> <p>2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Eberswalde vom 26.02.2007 außer Kraft.</p>